

# **Satzung**

## **des Fördervereins der staatlichen Grundschule Geschwenda**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Staatlichen Grundschule Geschwenda" - im Folgenden "Verein" genannt.  
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 98716 Geschwenda, Gutshof 19a, und soll in das Vereinsregister der Stadt Arnstadt eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Grundschule Geschwenda. Der Verein fördert die Verbundenheit der Schüler, Eltern, Lehrer und interessierter Bürger mit der Schule, unterstützt die Profilierung und Tradition.  
Er wird alle zur Erreichung des Vereinsziels geeigneten Maßnahmen durchführen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln und bei der Ausgestaltung von kulturellen Veranstaltungen und bei der Unterstützung einzelner Schüler.
- (2) Der Verein kann für, durch den Verein geförderte Projekte, Lehr- und Unterrichtsräume zusätzlich ausgestalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Geschwenda, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck: Förderung der Volksbildung nach

§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Es beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

### **§ 4**

#### **Einkünfte**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen in Form von Spenden, Schenkungen sowie Einnahmen besonders aus Veranstaltungen und Zinserträgen. Die finanziellen Mittel werden auf einem Vereinskonto geführt.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Auflösung des Vereins
- durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Vor Beschlussfassung durch die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich zu formulieren. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, die dann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.
- durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedes

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Versammlungen, der Auskunftserteilung beim

Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, festgelegt wird

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.08. des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung  
(2) der Vorstand.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tagen vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch einfachen Brief zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen.

- auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe

(3) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Neunzehntelmehrheit der

anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Versammlungsablauf wird ein vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll angefertigt.
- (5) Der Verein kann sich eine Finanzordnung geben.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Zusätzlich können noch drei weitere Mitglieder gewählt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl vorheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

## **§10**

### **Die Rechnungsprüfer**

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße

Erfassung und deren Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

- (2) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§11**

### **Vereinsauflösung**

Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absenden dieser Nachricht ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

## **§ 12**

### **Haftung**

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Betragszahlung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 16.03.2000 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und wird durch den Eintrag im Vereinsregister wirksam.